

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

### ARTIKEL 1. DEFINITIONEN UND ANWENDBARKEIT

1.1 Diese allgemeinen Bedingungen („Allgemeine Bedingungen“) sind auf alle Rechtsverhältnisse (Verträge sowie außer- und vorvertragliche Beziehungen) anzuwenden, die mit Bungalowparks und anderen Unternehmen, die unter Verwaltung von Landal GreenParks B.V. stehen und/oder sich in deren Besitz befinden, geschlossen werden.

Als unter Verwaltung stehende Unternehmen sind in jedem Fall alle (gegenwärtigen und zukünftigen) Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften der Landal GreenParks B.V. zu verstehen.

1.2 In diesen Allgemeinen Bedingungen werden die nachstehenden Begriffe und Ausdrücke wie folgt definiert:

- **Dienstleistung:** alle Tätigkeiten (in welcher Form und wie auch immer diese bezeichnet werden) des Lieferanten für Landal.

- **Lieferant:** jede natürliche oder juristische Person, bei der Landal Produkte und/oder Dienstleistungen bestellt und/oder bezieht.

- **Lieferung:** das Bringen einer oder mehrerer Gegenstände in den Besitz bzw. in die Verfügungsmacht von Landal und die eventuelle Installation/Montage gebrauchsfertiger Produkte oder gelieferter Leistungen.

- **Vertrag:** alle Verträge/Vereinbarungen zwischen Landal und dem Lieferanten, die sich auf die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen beziehen sowie alle weiteren, dem Lieferanten von Landal erteilte Aufträge/Bestellungen irgendwelcher Art sowie alle Handlungen oder Rechtshandlungen, die sich auf das Vorangehende beziehen.

- **Parteien:** Landal und der Lieferant.

- **Produkt:** alle zur Ausführung eines Vertrags an Landal gelieferten oder zu liefernden Gegenstände und anderen Produkte.

1.3 Die Allgemeinen Bedingungen des Lieferanten sind nicht, auch nicht teilweise, anzuwenden und werden ausdrücklich ausgeschlossen.

1.4 Kosten von oder im Zusammenhang mit Kalkulationen und/oder Angeboten des Lieferanten entstehende Kosten (einschließlich beispielsweise Tests und Muster) können Landal nicht in Rechnung gestellt werden, es sei denn, dass diesbezüglich andere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

1.5 Bei Lieferanten, die einmal auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen unter Vertrag genommen wurden, wird deren stillschweigendes Einverständnis damit vorausgesetzt, dass diese Allgemeinen Bedingungen auch auf später mit Landal geschlossene Verträge angewendet werden.

1.6 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen nichtig oder anderweitig nicht durchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen und des Vertrags. Rechtlich nicht einwandfreie oder rechtlich nicht anwendbare Bestimmungen müssen durch Bestimmungen ersetzt werden, die dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen.

1.7 Änderungen und Ergänzungen von Bestimmungen eines Vertrags und/oder der Allgemeinen Bedingungen können nur schriftlich vereinbart werden und gelten dann nur für den betreffenden Vertrag.

### ARTIKEL 2. ZUSTANDEKOMMEN UND INHALT DES VERTRAGS

2.1 Verträge werden von Landal schriftlich eingegangen. Der Lieferant muss den ihm übermittelten Vertrag

unverändert und unterzeichnet innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Versanddatum des Vertrags an Landal zurücksenden. Wenn der Lieferant den Vertrag nicht innerhalb der hierfür gesetzten Frist zurücksendet und innerhalb dieser Frist keinen Einspruch gegen den Inhalt des Auftrags erhebt bzw. mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, wird der Vertrag als zu den in dem Vertrag angegebenen Bedingungen und unter Anwendbarkeit der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen angenommen betrachtet. Landal behält sich jedoch das Recht vor, den durch das Unternehmen gesendeten Vertrag zu widerrufen, wenn der Lieferant diesen nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Versanddatum schriftlich bestätigt hat. Wenn die (Auftrags-)Bestätigung von dem ursprünglichen Vertrag abweicht, ist Landal hieran nur gebunden, wenn das Unternehmen seine Zustimmung zu der bzw. den Abweichung(en) ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen durch Landal sowie diesbezügliche, durch das Unternehmen geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Abweichungen.

2.2 Der Lieferant erklärt ausdrücklich, dass er Landal spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung jede (schriftliche und/oder elektronische) Dokumentation, die dazu dient, die Produkte und/oder Dienstleistungen adäquat zu nutzen, Erläuterung und Information, Vorschriften bzw. Warnungen zu sämtlichen Fakten und Umständen, die für Landal von Bedeutung sein können (in Zusammenhang mit dem Gebrauch, mit weiterer Be- bzw. Verarbeitung sowie weiterem Vertrieb der durch ihn gelieferten Produkte), überlassen und keine Informationen oder Dokumente zurückgehalten hat, die in diesem Zusammenhang in welcher Weise auch immer von Bedeutung sein könnten.

2.3 Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, einen Vertrag ganz oder teilweise (durch Auslagerung, Vergabe an Subunternehmer oder Ankauf bei Dritten) von einem Dritten ausführen zu lassen, es sei denn, dass Landal hierzu ausdrücklich schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat. An diese Zustimmung können Bedingungen geknüpft werden. Der Lieferant bleibt zu jeder Zeit vollständig für die von ihm eingeschalteten Dritten verantwortlich und haftbar und muss Landal gegebenenfalls vollständig freistellen und entschädigen. Wenn der Lieferant mit Zustimmung von Landal den Vertrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen lässt, ist der Lieferant verpflichtet, diese Allgemeinen Bedingungen auf den Vertrag zwischen dem Lieferanten und Dritten anzuwenden.

2.4 Landal ist jederzeit befugt, in Rücksprache mit dem Lieferanten den Umfang, die Menge und/oder die Beschaffenheit der zu liefernden Produkte und/oder Dienstleistungen zu ändern oder zu ergänzen. Wenn nach Auffassung des Lieferanten eine Änderung/Ergänzung Folgen für den vereinbarten Festpreis und/oder Zeitpunkt der Lieferung hat, ist er verpflichtet, bevor er die Änderung ausführt, Landal so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von acht (8) Tagen nach Kenntnis der geforderten Änderung, zu informieren.

2.5 Wenn der Lieferant meint, Anspruch auf eine Vergütung von Mehrarbeit zu haben, darf er mit der Ausführung der betreffenden Arbeiten erst dann beginnen, wenn er ein Angebot gemacht hat und dies von Landal angenommen wurde. Nicht als Mehrarbeit betrachtet werden zusätzliche Arbeiten, die der Lieferant bei Annahme des Vertrags hätte voraussehen können und müssen.

2.6 Landal behält sich das Recht vor, die Produkte und Dienstleistungen auf Preise hin zu prüfen und/oder anderweitig zu beziehen. Landal erteilt dem Lieferanten nachdrücklich keine Exklusivität, Abnahmegarantie oder Umsatzgarantie.

### ARTIKEL 3. LIEFERUNG, AUFLÖSUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Produkte und/oder Dienstleistungen innerhalb des in dem Vertrag genannten oder später mit Landal vereinbarten Zeitraums zu liefern. Wenn keine näheren Vereinbarungen hierzu getroffen wurden, müssen die Produkte und/oder Dienstleistungen innerhalb einer Frist von höchstens zwei Wochen geliefert werden.

3.2 Landal hat das Recht, den Vertrag ohne nähere Inverzugsetzung und ohne richterliche Intervention ganz oder teilweise aufzulösen oder die Vertragsausführung ganz oder teilweise zu verschieben, falls:

a. der Lieferant der Erfüllung einer Verpflichtung im Rahmen des Vertrags und/oder der geltenden Allgemeinen Bedingungen nicht nachkommt, wobei dies ausschließlich im Ermessen von Landal liegt.

b. der Lieferant für insolvent erklärt wurde, Zahlungsaufschub beantragt hat, seinen Betrieb ruhen lässt oder liquidiert oder an Dritte überträgt oder fusioniert, wobei die Verfügungsgewalt bei dem Lieferanten zu einem substantiellen Teil an andere übergeht.

Ungeachtet dessen, ob Landal von ihrem Recht auf Auflösung Gebrauch macht, muss der Lieferant den Schaden und die Kosten, die sich aus dem unter a und b dieses Absatzes Festgelegten ergeben, erstatten. Hierin sind eventuelle Mehr- und sonstige Kosten für den Fall inbegriffen, dass Landal beschließt, den Vertrag anderweitig abzuschließen, um seinen Bedarf an den in diesem Vertrag bestellten Produkten und/oder Dienstleistungen zu decken.

Landal ist ferner (ohne Inverzugsetzung) berechtigt, alle eventuellen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten aus anderen Verträgen bzw. kraft anderer Vereinbarungen auszusetzen.

3.3 Alle Forderungen, die Landal im Falle von Absatz 2 gegenüber dem Lieferanten hat, sind unverzüglich und vollständig fällig. Bei einer Auflösung gemäß Absatz 2 hat Landal das Recht, alle bereits durch das Unternehmen getätigten Zahlungen als zu Unrecht geleistet wieder einzuziehen.

3.4 Alle Kosten für Lieferung, Verpackung und Versand einschließlich Einfuhrzölle, Transportversicherung, Einfuhrrechte und/oder Rückgaben oder Entsorgung von Verpackungen gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, dass diesbezüglich ausdrücklich andere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Der Lieferant ist verpflichtet, für eine geeignete Verpackung, die alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, sowie für Schutz, Versicherung und ordnungsgemäßen Transport zu sorgen.

3.5 Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Landal können von Landal zurückgewiesen werden, ohne dass Landal deswegen zu Vergütung oder Schadenersatz verpflichtet ist.

3.6 Das Eigentum an gelieferten Produkten und/oder Dienstleistungen und die Gefahr daran gehen auf Landal über, nachdem diese bei Landal – bei einer entsprechend befugten Person - abgeliefert und gegebenenfalls montiert und installiert worden sind. Produkte und/oder Dienstleistungen werden DDP gemäß Incoterms 2020 (Geliefert Zoll bezahlt) an die von Landal angegebene Adresse geliefert. Der Lieferant muss die Produkte und/oder Dienstleistungen auf eigene Kosten und Gefahr und gemäß den Anweisungen von Landal entladen, montieren bzw. installieren (lassen). Der Lieferant trägt die Gefahr für Beschädigung oder

Verlust der bestellten Produkte bis zur Annahme entsprechend diesen Allgemeinen Bedingungen.

- 3.7 Wenn Landal dem Lieferanten Produkte zwecks Montage, Beaufsichtigung der Montage oder Prüfung oder Inbetriebnahme der bereits montierten Produkte zur Verfügung stellt, trägt der Lieferant hierfür die Gefahr ab dem Zeitpunkt, in dem die Produkte dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden, bis zur Annahme der Lieferung durch Landal.
- 3.8 Der Lieferant muss Landal eine sich abzeichnende Überschreitung der Lieferfrist unverzüglich schriftlich und mit Angabe einer Begründung mitteilen. Dies lässt die eventuellen Folgen und Ansprüche von Landal, die sich in Bezug auf diese Überschreitung ergeben, gemäß dem Vertrag oder der gesetzlichen Bestimmungen unberührt.
- 3.9 Alle in den Verträgen von Landal verwendeten Handelsbegriffe werden nach den Definitionen, die diesbezüglich in den Incoterms 2020 aufgeführt sind, interpretiert.

#### ARTIKEL 4. GARANTIE

- 4.1 Der Auftragnehmer garantiert die Tauglichkeit der von ihm gelieferten Produkte und ausgeführten Dienstleistungen.  
Diese Garantie beinhaltet mindestens, dass:
- die Produkte/Dienstleistungen für den Zweck geeignet sind, zu dem der Vertrag eingegangen wurde, insofern dem Lieferanten das Ziel bekannt war oder ihm hätte bekannt sein können
  - die Produkte/Dienstleistungen gemäß dem neuesten Stand der Technik geliefert/hergestellt wurden
  - die Produkte/Dienstleistungen hinsichtlich Inhalt, Menge, Beschreibung, Qualität, Sicherheit, Leistung und Ergebnissen vollständig dem Vertrag entsprechen
  - die in Bezug auf die Produkte/Dienstleistungen geltenden (inter-)nationalen gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Rechtsvorschriften - u. a. hinsichtlich Umweltschutz, Gesundheit, Qualität usw. - (fristgerecht) erfüllt wurden
  - die Produkte/Dienstleistungen ansonsten den Anforderungen entsprechen, die billigerweise an sie gestellt werden können
  - die Produkte neu, von guter Qualität und hinsichtlich Entwurf, Verarbeitung, Herstellung, Konstruktion und Maßanfertigung fehlerfrei sind, die verwendeten Materialien keine Mängel aufweisen und die Sicherheit bieten (gemäß Artikel 6:186 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches), die von ihnen erwartet werden kann
  - Zudem garantiert der Lieferant, dass die von ihm gelieferten Produkte/Dienstleistungen nicht die Eigentumsrechte Dritter verletzen.
- 4.2 Produkte werden in jedem Fall als untauglich im Sinne von Absatz 1 betrachtet, wenn innerhalb von zwei (2) Jahren nach Lieferung Mängel hieran entstehen, es sei denn, dass dies auf normalen Verschleiß oder erhebliches Verschulden Landals zurückzuführen ist.
- 4.3 Vorgenannte Garantie beinhaltet ohne Einschränkung der Ansprüche Landals auf Erstattung der Kosten, Schäden und Zinsen, dass die Mängel, die innerhalb von zwei (2) Jahren nach Lieferung oder Übergabe entstehen, kostenlos und auf erste Aufforderung Landals hin unverzüglich und vollständig behoben werden, falls nötig auch durch den Austausch von Produkten. Nach Behebung der Mängel beginnt ein neuer Garantiezeitraum gemäß Absatz 2.
- 4.4 Wenn der Lieferant seine Garantiepflicht nicht erfüllt, hat Landal das Recht, die Reparatur, den Austausch oder eine Ersatzdienstleistung durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten ausführen zu lassen.
- 4.5 Wenn dies für die Sicherheit von Personen und/oder den Fortschritt der Arbeiten erforderlich ist, ist Landal berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vorläufige

Reparaturen durchzuführen/alternative Dienstleister einzuschalten. Der Lieferant ist nur dann berechtigt, die Übernahme der Landal entstandenen Kosten abzulehnen, wenn er nachweist, dass er über die betreffenden Mängel nicht rechtzeitig informiert wurde und er, wenn er rechtzeitig informiert worden wäre, diese Mängel mindestens ebenso schnell beheben hätte.

#### ARTIKEL 5. INSPEKTION VOR DER LIEFERUNG

- 5.1 Landal hat zu jeder Zeit das Recht, bestellte Produkte und Ergebnisse von Dienstleistungen vor der Lieferung während der Bearbeitung, Herstellung oder Lagerung zu besichtigen, zu beurteilen oder zu überprüfen (oder dies ausführen zu lassen). Der Lieferant muss Landal oder den von Landal zu benennenden Sachverständigen ohne jede Einschränkung hierzu in die Lage versetzen, die hierfür benötigten Einrichtungen zur Verfügung stellen und die erforderliche Unterstützung leisten.
- 5.2 Landal muss den Lieferanten rechtzeitig über Tests informieren, die Landal ausführen wird. Der Lieferant hat das Recht, bei diesen Tests anwesend zu sein oder sich durch einen von ihm zu benennenden Sachverständigen vertreten zu lassen.
- 5.3 Unabhängig davon, ob Landal von ihren Rechten gemäß dem in den beiden vorhergehenden Absätzen dieses Artikels Festgelegten Gebrauch macht, unabhängig davon, wie das Ergebnis der beabsichtigten Besichtigungen und Tests ausfällt und unabhängig davon, welche Informationen Landal dem Lieferanten hierüber mitteilt, haftet der Lieferant auch weiterhin selbst voll für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags.

#### ARTIKEL 6. PRÜFUNG UND REPARATUR

- 6.1 Die Annahme hat keine weiter reichende Bedeutung, als dass nach vorläufigem Urteil von Landal der äußere Zustand der Produkte/die sichtbare Ausführung der Dienstleistungen mit dem Vertrag übereinstimmt. Insbesondere hindert die Annahme Landal nicht daran, den Lieferanten wegen Nichterfüllung seiner in Artikel 4 genannten Garantiepflicht oder einer anderen Verpflichtung gegenüber Landal in Anspruch zu nehmen.
- 6.2 Für den Fall, dass Landal die Produkte/Dienstleistungen beanstandet oder wenn nachträglich nach angemessenem Urteil Landals erkennbar wird, dass sie den Anforderungen des Vertrags nicht genügen, kann Landal dem Lieferanten, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, die Möglichkeit geben, auf erste Aufforderung hin die erkannten Unzulänglichkeiten und/oder Mängel auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zu beheben und/oder zu reparieren. Auch zusätzliche Kosten wie für Prüfung, Demontage, Transport und Neumontage gehen zu Lasten des Lieferanten. Nach gegenseitiger Rücksprache bestimmt Landal auf angemessene Art, wie und innerhalb welcher Frist die Behebung der Mängel und/oder Unzulänglichkeiten erfolgen soll.
- 6.3 Wenn nach angemessenem Urteil von Landal ein Austausch oder eine Nachbesserung der Produkte/Dienstleistungen gemäß Absatz 2 nicht möglich ist oder der Lieferant der in Absatz 2 genannten Aufforderung nicht innerhalb der von Landal gesetzten Frist nachkommt, ist der Lieferant gehalten, alle von Landal erhaltenen Beträge an Landal zurückzahlen, ohne dass der Lieferant das Recht hat, diese Beträge mit ihm zustehenden oder von ihm beanspruchten Forderungen gegen Landal zu verrechnen. Landal ist sodann berechtigt, alle erforderlichen Schritte auszuführen bzw. ausführen zu lassen und den Lieferanten mit den hiermit verbundenen Kosten zu belasten, einschließlich der zusätzlichen Ausgaben, die Landal nach billigem

Ermessen tätigen muss, um Ersatzprodukte/Ersatzdienstleistungen zu erhalten.

- 6.4 Der Lieferant ist verpflichtet für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren für die betreffenden Produkte und/oder Dienstleistungen (Ersatz-)Teile, Komponenten, Spezialwerkzeug und/oder Messgeräte derselben Qualität vorrätig zu halten und auf Wunsch innerhalb einer angemessenen Frist, einschließlich der zugehörigen Dienstleistungen, gegen eine redliche und marktkonforme Vergütung an Landal zu liefern.

#### ARTIKEL 7. HAFTUNG UND FREISTELLUNG

- 7.1 Die Ausführung des Vertrags erfolgt gänzlich auf Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist für alle Schäden verantwortlich, die Landal direkt oder indirekt erleidet und die verursacht wurden durch Mängel bei der Lieferung oder an den gelieferten Produkten/Dienstleistungen oder hiermit in Zusammenhang stehen, durch Zutun des Personals des Lieferanten oder Mängel des Materials, dessen sich der Lieferant bei der Ausführung des Vertrags bedient.
- 7.2 Der Lieferant muss während der Laufzeit des Vertrags für eine adäquate Versicherung gegen die in Absatz 1 genannten Schäden sowie für andere Schäden aufgrund der (Betriebs-)Haftpflicht sorgen. Der Lieferant händigt auf Aufforderung von Landal eine Kopie der Police aus.
- 7.3 Das eigene Risiko sowie eine so genannte „Aufsichtsklausel“ müssen in der abzuschließenden Versicherung ausgeschlossen sein. Wenn in den Ausschreibungsdokumenten und/oder dem Vertrag nicht anders angegeben, muss die Mindestdeckung der Versicherung 4.500.000 Euro pro Ereignis pro Jahr betragen.
- 7.4 Der Lieferant verpflichtet sich - umgehend nach der Haftbarmachung durch Landal - alle Ansprüche bezüglich der Auszahlungen von Versicherungsleistungen auf erste Aufforderung hin an Landal abzutreten.
- 7.5 Der Lieferant stellt Landal von allen Ansprüchen Dritter auf Vergütung jedweder von ihnen erlittenen Schäden, die verursacht wurden durch Mängel bei der Lieferung oder an den gelieferten Produkten/Dienstleistungen oder hiermit in Zusammenhang stehen, durch Zutun des Personals des Lieferanten oder Mängel des Materials, dessen sich der Lieferant bei der Ausführung des Vertrags bedient, frei.
- 7.6 Landal ist in keiner Weise für Verletzungen, die der Lieferant, dessen Arbeitnehmer oder anderen (Sub-)Auftragnehmer erleiden, oder für Beschädigung, immaterielle Schäden, Verlust oder Diebstahl von Materialien, Gegenständen oder Werkzeugen des Lieferanten oder dessen Arbeitnehmern oder Subunternehmern, die sich auf dem Gelände von Landal befinden, haftbar.
- 7.7 Der Lieferant und seine Arbeitnehmer sowie von ihm eingeschaltete Dritte müssen die gesetzlichen Bestimmungen zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz einhalten. Auch müssen eventuelle Betriebsvorschriften, Regelungen und Anweisungen des Personals von Landal hinsichtlich Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz befolgt werden.

#### ARTIKEL 8. VON LANDAL ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE GEGENSTÄNDE

- 8.1 Landal bleibt Eigentümer aller Gegenstände, die das Unternehmen dem Lieferanten in Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung stellt (darunter, aber nicht darauf begrenzt, Zeichnungen, Modelle, Instruktionen, Spezifikationen, Geräte, Software, Werkzeuge oder andere Hilfsmittel). Landal behält sämtliche Rechte des

- geistigen Eigentums (vergleichbare Rechte wie Know-how darin inbegriffen) an seinen Gegenständen. Der Lieferant erhält eine strikt persönliche, nicht übertragbare und nicht exklusive Lizenz zur Nutzung der Gegenstände von Landal für die Dauer des Vertrags zur Ausführung des Vertrags und unter der aufhebenden Bedingung der nicht vollständigen Erfüllung aller gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, die der Lieferant gegenüber Landal berücksichtigen muss.
- 8.2 Falls nicht schriftlich anders vereinbart, muss der Lieferant selbst und auf eigene Kosten für alle Einrichtungen sorgen, die für die Verrichtung der Dienstleistungen notwendig sind, wie Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Kräne, Gerüste und Teile davon, Verbrauchsartikel und dergleichen, die der Lieferant bei der Erfüllung des Vertrags verwendet.
- 8.3 Der Lieferant hat kein Retentions- oder Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die Gegenstände und muss diese auf erste Aufforderung von Landal hin abgeben.
- 8.4 Der Lieferant versichert die Gegenstände zu den üblichen Bedingungen auf eigene Kosten zugunsten von Landal gegen alle Schäden, die die Folge eines vollständigen oder teilweisen Verlusts oder Beschädigung sind, und zwar ungeachtet der Ursache. Landal hat das Recht, Einsicht in die betreffende Police bzw. die betreffenden Policen, in der bzw. denen Landal als Mitversicherter angegeben sein muss, zu verlangen.
- 8.5 Der Lieferant muss die Gegenstände in gutem Zustand an Landal zurückgeben, es sei denn, dass er von Landal anders lautende Instruktionen erhält. Die Verwendung der Gegenstände erfolgt gänzlich auf eigene Gefahr des Lieferanten. Landal ist vorbehaltlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits oder ihrer führenden Mitarbeiter nicht haftbar für eventuelle nachteilige Folgen der Verwendung der Gegenstände für den Lieferanten oder Dritte. Der Lieferant darf die Sachen nicht für oder in Zusammenhang mit einem beliebigen anderen Zweck als zur Vertragsausführung verwenden.

#### ARTIKEL 9. AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN AUF DEM GELÄNDE UND IN DEN GEBÄUDEN VON LANDAL

- 9.1 Der Lieferant muss sich, bevor er mit der Ausführung eines Vertrags beginnt, über die Bedingungen in den Gebäuden von Landal, in denen die Dienstleistungen ausgeführt werden müssen, informieren. Die durch Bedingungen in den Gebäuden von Landal verursachten Kosten für Verzögerung bei der Ausführung des Vertrags gehen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 9.2 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Anwesenheit und die Anwesenheit seines Personals auf dem Gelände und in den Gebäuden von Landal die ungestörte Fortführung der Arbeiten von Landal und von Dritten nicht behindern, wobei die Arbeitszeiten des Lieferanten und seines Personals den allgemein bei Landal geltenden Arbeitszeiten entsprechen müssen und eventuelle Belästigungen und/oder Probleme auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Arbeiten so auszuführen, dass für Mitarbeiter, Gäste und/oder Eigentum von Landal und Gästen keine Gefahr besteht und/oder keine Schäden entstehen. Für feuergefährliche Arbeiten (schweißen, schleifen, löten, Farbe abbrennen, Dachdeckerarbeiten usw.) benötigt der Lieferant die schriftliche Erlaubnis von Landal. Diese Erlaubnis ist in Form einer Landal-Genehmigung einzuholen. Die Lieferanten, deren Mitarbeiter oder andere (Sub-)Auftragnehmer bzw. (vom Lieferanten) beauftragte Unternehmen und deren Mitarbeiter müssen sich an die Bestimmungen dieser Landal-Genehmigung halten („Genehmigung für feuergefährliche Arbeiten“). Dies gilt unbeschadet der

sonstigen (gesetzlichen) Verpflichtungen des Lieferanten und lässt die Haftung des Lieferanten unberührt.

#### ARTIKEL 10. (VERPFLICHTUNGEN BEI) EINSATZ VON PERSONAL UND DRITTEN

- 10.1 Der Lieferant darf für die Ausführung von Dienstleistungen nur zuverlässiges und fachkundiges Personal einsetzen. Wenn nach Auffassung von Landal hierfür Anlass besteht, kann Landal die Entfernung dieses Personals anordnen und ist der Lieferant verpflichtet, das entfernte Personal unverzüglich unter Berücksichtigung der im ersten Satz von Absatz 1 genannten Anforderungen zu ersetzen.
- 10.2 Landal hat die Befugnis zur (unangekündigten) Inspektion und Prüfung aller von dem Lieferanten und dessen Personal zur Ausführung der Dienstleistungen zu verwendenden Ausrüstung und Materialien.
- 10.3 Der Lieferant muss auf erste Aufforderung von Landal hin eine Übersicht aushändigen, welche den Namen, Vornamen, die Anschrift, den Wohnort, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Sozialversicherungsnummer und die Arbeitsbedingungen des gesamten Personals enthält, das von dem Lieferanten von Woche zu Woche eingesetzt wird.
- 10.4 Der Lieferant muss für die korrekte, fristgerechte und vollständige Erklärung und Abführung aller zu zahlenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge hinsichtlich der ausgeführten Dienstleistungen sorgen und stellt Landal von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.
- 10.5 Der Lieferant händigt Landal immer vor Durchführung die Identitätsdaten der Personen aus, die die Arbeiten im Rahmen des vorliegenden Vertrags ausführen, insofern dies zur Ausführung des Vertrags notwendig ist und insofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 10.6 Sofern Arbeiten durch Selbständige ausgeführt werden, muss der Lieferant Landal von eventuellen Sozialversicherungsbeitrags- und Steuerforderungen freistellen.
- 10.7 Der Lieferant ist gegenüber Landal voll verantwortlich und haftbar für die Einhaltung des niederländischen Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer (*Wet Arbeid Vreemdelingen*) und stellt Landal von Bußgeldern, Schäden und/oder anderen Sanktionen frei, die sich auf Grund des niederländischen Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ergeben.

#### ARTIKEL 11. GEISTIGES EIGENTUM

- 11.1 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Landal ist es dem Lieferanten nicht gestattet, eventuell vorhandene Zeichnungen, Modelle, Namen, Marken, Fotos, Filme, Logos, Abbildungen, Musik, Erfindungen, Berechnungen, Prognosen, Formen, Bildträger und/oder sonstiges (grafisches) Material oder Software bzw. (sonstige) Arbeiten aus den Bereichen Literatur, Wissenschaft oder Kunst von Landal in (öffentlichen) Äußerungen wie Werbung, Anzeigen, Unternehmensbroschüren, Referenzlisten u. ä. zu verwenden.
- 11.2 Wenn es die Ausführung des Vertrags mit sich bringt, dass der Lieferant Zeichnungen, Modelle, Fotos, Filme, Abbildungen, Formen, Bildträger, Musik, Erfindungen und/oder sonstiges (grafisches) Material oder Software bzw. (sonstige) Arbeiten aus den Bereichen Literatur, Wissenschaft oder Kunst erstellt oder entwickelt, werden diese nach Ausführung des Vertrags Eigentum von Landal. Gleiches gilt für die darauf ruhenden Rechte industriellen und geistigen Eigentums, darunter

u. a. Urheberrechte, Modellrechte, Markenrechte und Patente.

- 11.3 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Produkte/Dienstleistungen keine Verletzung der Rechte (geistigen/industriellen Eigentums) von Landal oder Dritten darstellen, und stellt Landal und ihre Kunden im Hinblick auf jedwede derartige Verletzung und vergleichbare Ansprüche in Bezug auf Know-how, unerlaubten Wettbewerb u. ä. frei.
- 11.4 Wenn infolge der Verletzung derartiger Rechte Klage erhoben wurde oder die Möglichkeit hierfür besteht, muss der Lieferant unbeschadet der Rechte von Landal, darunter das Recht auf Auflösung des Vertrags, auf seine Kosten:
- noch nachträglich das Recht erwerben, die Verwendung der (bzw. des betreffenden Teils der) Produkte durch Landal fortzusetzen
  - oder das (betreffende Teil des) Produkt(s) austauschen und/oder ändern; oder das (betreffende Teil des) Produkt(s) gegen Erstattung der Kosten, Schäden und Zinsen zurücknehmen. Änderung und/oder Austausch darf nicht zur Folge haben, dass Landal in den Nutzungsmöglichkeiten der Produkte eingeschränkt wird.
- 11.5 Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten innerhalb von zwei (2) Wochen nach einer entsprechenden Aufforderung von Landal alle Landal bekannten Abnahmeinformationen, Verbrauchsdaten, Wartungsinformationen oder anderweitige Managementinformationen in Bezug auf den betreffenden Vertrag Landal in einer digital bearbeitbaren Datei zur Verfügung zu stellen.
- 11.6 Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Vermeidung von Stagnation bei Landal und zu einer Beschränkung der Landal zusätzlich entstehenden Kosten und/oder des zu erleidenden Schadens beitragen können.

#### ARTIKEL 12. PREISE UND ZAHLUNG

- 12.1 Die in dem Vertrag genannten Preise sind für die Laufzeit des Vertrags (einschließlich Verlängerungen davon) fest, in Euro dargestellt und verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Als Umrechnungskurs für Fremdwährungen gilt der offizielle Kurs am Tag der Zahlung.
- 12.2 Landal zahlt den vereinbarten Preis sechzig (60) Tage nach Erhalt der Rechnung, jedoch erst nach der korrekten und vollständigen Ausführung des Vertrags.
- 12.3 Falls nicht anders vereinbart, darf der Lieferant einen Anstieg der Energie- und Materialkosten, Gehälter, Versicherungsprämien und Kosten für Transport, wie diese am Tag des Vertragsabschlusses gelten, nicht auf den vereinbarten Preis weiterberechnen.
- 12.4 Preissenkungen, die sich nach Abschluss des Vertrags ergeben, treten an die Stelle des vereinbarten Preises. Lieferungen zu einem geringeren Preis innerhalb eines bestimmten Teils der Organisation von Landal werden als für die gesamte Organisation von Landal geltend angesehen.
- 12.5 Landal ist berechtigt, jedwede Forderung, die der Lieferant ihr gegenüber hat, mit jedweder Forderung, die Landal gegenüber dem Lieferanten hat (aus welchen Gründen auch immer und unabhängig davon, ob diese einklagbar ist oder nicht), zu verrechnen.
- 12.6 Landal ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, wenn das Unternehmen einen Mangel an den Produkten oder bei der Ausführung von Dienstleistungen bzw. des Vertrags feststellt.
- 12.7 Zahlung oder Verrechnung durch Landal bedeutet keinesfalls den Verzicht auf das Recht Landals, Erfüllung, Auflösung oder Schadenersatz zu fordern.

12.8 Der Lieferant stellt Landal von allen Kosten und Schäden frei, die sich für Landal aus der Tatsache ergeben können, dass:

- der Lieferant nicht ordnungsgemäß für die Umsatzsteuer in einem relevanten EU-Mitgliedsstaat registriert ist und/oder dass
- der Lieferant gegenüber Landal und/oder den Umsatzsteuerbehörden in einem relevanten EU-Mitgliedsstaat falsche oder unzeitige Angaben gemacht hat.

#### ARTIKEL 13. GEHEIMHALTUNG

13.1 Der Lieferant, dessen Arbeitnehmer und Subunternehmer sind zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet, und zwar im Hinblick auf alles, was ihnen vor, während oder nach der Ausführung des Vertrags in Bezug auf Betriebsangelegenheiten von Landal im weitesten Sinne des Worts bekannt wird, worunter u. a. fallen: Betriebszahlen, Umsatzprognosen, Werbekampagnen und Informationen, die das in Artikel 11 dieser Allgemeinen Bedingungen genannte geistige Eigentum betreffen, wie Zeichnungen, Modelle, Fotos, Filme, Abbildungen, Formen, Bildträger und sonstiges grafisches Material oder Software. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Ausführung eines Vertrags in Kraft.

13.2 Alle schriftlichen Informationen, die dem Lieferanten von Landal ausgehändigt wurden, müssen nach Lieferung oder Abschluss des Vertrags an Landal zurückgegeben werden.

#### ARTIKEL 14. HÖHERE GEWALT

14.1 Wenn der Lieferant als Folge höherer Gewalt dauerhaft nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, ist Landal nur zur Zahlung der tatsächlich gelieferten Leistung gehalten.

14.2 Unter höherer Gewalt sind ausschließlich durch äußere Einflüsse bedingte Katastrophen wie Naturkatastrophen, Mobilmachung und/oder (Bürger-)Krieg zu verstehen. Nichterfüllung von

Unterlieferanten wird nicht als höhere Gewalt betrachtet.

14.3 Unter höherer Gewalt wird in keinem Falle verstanden: Personalmangel, Streiks, Krankheit des Personals, verspätete Lieferung oder mangelnde Eignung von Rohstoffen, Nichterfüllung von durch die betreffende Partei eingeschalteten Dritten sowie Liquiditätsprobleme.

#### ARTIKEL 15. SICHERHEIT UND UMWELT

15.1 Der Lieferant, dessen Arbeitnehmer und eventuell eingeschaltete Dritte sind gehalten, die gesetzlichen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen sowie allgemeine (international) und/oder Branchennormen und Vorschriften einzuhalten. Die Arbeitnehmer müssen allerdings auch die von Landal erlassenen Vorschriften für Sicherheit und Hygiene beachten.

15.2 Eventuelle zusätzliche Betriebsvorschriften und Regelungen im Bereich der in Absatz 1 genannten gesetzlichen Vorschriften müssen von dem Lieferanten und seinem Personal befolgt werden.

15.3 Der Lieferant und sein Personal müssen sich vor Beginn der Dienstleistungen über die geltenden Vorschriften und Regelungen gemäß Absatz 1 informieren. Ein Exemplar der vorgenannten Vorschriften und Regelungen wird dem Lieferanten auf sein Ersuchen hin von Landal zur Verfügung gestellt.

15.4 Landal kann den Lieferanten verpflichten, Gegenstände, die der Lieferant in Verkehr gebracht hat und an denen ein Mangel festgestellt wird bzw. ein Mangel offenbar zu werden droht, innerhalb einer durch Landal zu bestimmenden Frist vom Markt zu nehmen (Recall-Aktion). Alle hiermit verbundenen Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten und der Lieferant stellt Landal von diesbezüglichen Ansprüchen frei. Der Lieferant muss Landal sofort informieren, wenn ein (möglicher) Mangel festgestellt wurde oder es Hinweise auf einen solchen gibt.

15.5 Bei (Verdacht) eines Umweltunfalls hat der Lieferant den Ansprechpartner bei Landal unverzüglich zu benachrichtigen

15.6 Der Lieferant bestätigt, dass er die Nachhaltigkeitsambitionen und die jeweiligen Leistungskennzahlen zur Kenntnis genommen hat, sich mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten von Landal

[\(\[https://www.landal.nl/media/Files/Algemeen/inkoopvoorwaarden/Supplier\\\_Code\\\_of\\\_Conduct\\\_2021.pdf\]\(https://www.landal.nl/media/Files/Algemeen/inkoopvoorwaarden/Supplier\_Code\_of\_Conduct\_2021.pdf\)\)](https://www.landal.nl/media/Files/Algemeen/inkoopvoorwaarden/Supplier_Code_of_Conduct_2021.pdf)

vertraut gemacht hat und diesen einhält und respektiert.

#### ARTIKEL 16. ANZUWENDENDEN RECHT UND STREITIGKEITEN

16.1 Streitigkeiten zwischen den Parteien, darin inbegriffen solche, die nur von einer Partei als solche betrachtet werden, sind soweit wie möglich gütlich beizulegen.

16.2 Diese Allgemeinen Bedingungen unterliegen niederländischem Recht. Die Anwendbarkeit des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1964 ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Wirkung internationaler Verträge über den Kauf beweglicher körperlicher Gegenstände, deren Wirkung zwischen den Parteien ausgeschlossen werden kann, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und findet keine Anwendung. Insbesondere wird die Anwendbarkeit der Wiener Kaufrechtskonvention von 1980 (CISG 1980) ausdrücklich ausgeschlossen.

16.3 Bezüglich aller Streitigkeiten in Zusammenhang mit Verträgen, die unter diese Allgemeinen Bedingungen fallen, ist ausschließlich das Gericht in Den Haag zuständig.

16.4 Verpflichtungen, die von ihrem Wesen her auch nach Beendigung eines Vertrags fortauern, bleiben nach Beendigung des Vertrags bestehen, wie u. a. die Verpflichtungen zur Geheimhaltung.